

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich, Schriftform

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmern gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen INNOFLEX und seinen Auftraggebern.
- 1.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wurde mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbart.
- 1.3. Es besteht für alle Vereinbarungen zwischen INNOFLEX und seinen Auftraggebern ein Schriftformerfordernis. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.

2. Vertragsbestandteile

- 2.1. Angebote erfolgen freibleibend, soweit nicht schriftlich eine Bindung bestätigt wird. An von INNOFLEX gemachte, bindende Angebote ist INNOFLEX 12 Werktage ab Abgabe des gebunden.
- 2.2. Bestellungen des Auftraggebers werden nur dann wirksam, wenn INNOFLEX diese in Schriftform oder qualifizierter elektronischer Form im Sinne des Signaturgesetzes bestätigt hat.
- 2.3. Angestellte von INNOFLEX sind weder zum Vertragsschluss noch zur Vertragsänderung oder Entgegennahme von Zahlungen berechtigt.
- 2.4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von INNOFLEX. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von INNOFLEX zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit seinem Zulieferer.
- 2.5. INNOFLEX wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich den Auftraggeber informieren. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

3. Preise, Preisanpassung

- 3.1. Der vereinbarte Preis versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen MwSt und sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist "ab Werk-INNOFLEX" ohne Anlieferung, Verpackung, Versicherung oder sonstige Nebenleistungen. Im Falle der schriftlich getätigten Vereinbarung "frei Haus" bleibt die Wahl des Versandwegs und des Versandmittels INNOFLEX überlassen.
- 3.2. INNOFLEX ist berechtigt, seine Preise zu erhöhen, wenn bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Kalenderjahr eine bei Vertragsabschluss unvorhersehbare Änderung der Kosten eintritt, die bei der Durchführung des Vertrages entstehen. Die Höhe des Preisanpassungsverlangens ist begrenzt auf den Betrag, um den sich die Kosten, die zur Durchführung des Vertrages entstehen, erhöht haben. Der nach Anpassung des Preises vom Auftraggeber zu zahlende Gesamtpreis darf den Marktpreis nicht überschreiten. Treten nach Vertragsschluss unvorhersehbare Kostensenkungen insbesondere aufgrund von Materialpreissenkungen oder Erleichterungen auf dem Beschaffungsmarkt ein, ist INNOFLEX zu einer entsprechenden Senkung seiner Preise verpflichtet. Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn ein Festpreis vereinbart ist.
- 3.3. Im Falle der Preiserhöhung ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten um mehr als 25% übersteigt.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die Zahlung ist fällig innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug. Vereinbarte Zahlungsfristen sind nur dann eingehalten, wenn der zu zahlende Betrag am Fälligkeitstermin INNOFLEX zur Verfügung steht.
- 4.2. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gem. 4.1. kommt der Auftraggeber in Verzug. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen.

- 4.3. Darüber hinaus ist INNOFLEX bei Verzug berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Auftraggeber sofort fällig zu stellen, sämtliche Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten und sämtliche Rechte aus Eigentumsvorbehalten geltend zu machen.
- 4.4. Wird eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nach Vertragsabschluss bekannt oder entstehen nach Vertragsabschluss sonst begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit, welche zu einer Gefährdung der Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers führt, so kann INNOFLEX Vorauszahlung oder sofortige Zahlung aller offenen Rechnungen (auch der noch nicht fälligen Rechnungen) verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten oder (wenn eine Nachfrist zur Zahlung erfolglos verstrichen ist) vom Vertrag fristlos zurücktreten. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber trotz Mahnung keine Zahlung leistet.
- 4.5. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

5. Lieferungen

- 5.1. Liefertermine werden unverbindlich genannt. Die Einhaltung von Fristen von Lieferungen und Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber beizubringender Leistungs- oder Lieferungsbestandteile, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Frist für die Lieferung oder Leistung angemessen.
- 5.2. Lieferfristen verlängern sich (auch innerhalb eines etwaigen Lieferverzugs) angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die INNOFLEX trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, z.B. bei Betriebsstörungen, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerungen in der Auslieferung wesentlicher Produktbestandteile. Das gleiche gilt im Falle von Streik und Aussperrung.
- 5.3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand INNOFLEX verlassen hat oder dem Auftraggeber die Versandbereitschaft angezeigt wurde. Wird ein unverbindlicher Liefertermin oder eine unverbindliche Lieferfrist um vier Wochen überschritten, so kann der Auftraggeber INNOFLEX schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit Fristablauf kommt INNOFLEX in Verzug. Der Auftraggeber kann neben Lieferung Ersatz eines durch die Verzögerung etwa entstandenen Schadens verlangen. Fällt INNOFLEX Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last, haftet INNOFLEX nach den gesetzlichen Bestimmungen. Fällt INNOFLEX leichte Fahrlässigkeit zur Last oder wurde von Innoflex schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht von INNOFLEX auf den typischerweise eintretenden und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Der Anspruch auf Lieferung des Auftraggebers ist in den Fällen des erfolglosen Ablaufs der Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung ausgeschlossen.
- 5.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich auf Aufforderung innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder ob er auf die Lieferung besteht.
- 5.5. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit dem Auftraggeber zumutbar.
- 5.6. Abrufaufträge sind, sofern nichts anders vereinbart ist, innerhalb von 3 Monaten nach der Auftragsbestätigung abzunehmen. Der Auftraggeber hat den Abruf rechtzeitig vorher mitzuteilen.
- 5.7. Bei jeder Lieferung von palettierter Ware hat der Auftraggeber INNOFLEX Zug-um-Zug die gleiche Anzahl gleichwertiger Paletten zurückzugeben, die er empfangen hat. INNOFLEX führt über die in ihrem Eigentum stehenden Paletten für den Auftraggeber ein Palettenkonto. INNOFLEX ist berechtigt, ersatzweise einen marktüblichen Palettenpreis in Rechnung zu stellen, sollte der Auftraggeber nach erfolgloser Fristsetzung für die Rückgabe ausstehender Paletten in Verzug geraten.

6. Haftung und Gewährleistung

- 6.1. Für besondere Eigenschaften einer Verpackung im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit für einen bestimmten Verwendungszweck haftet INNOFLEX nur nach entsprechender schriftlicher Zusicherung.

- 6.2. Die Mängelhaftungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelrügen sind, wenn es sich um
- offensichtliche Mängel handelt, innerhalb einer Woche nach Empfang des Liefergegenstandes schriftlich geltend zu machen.
 - Nicht offensichtliche ("versteckte") Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innerhalb von drei Monaten ab Lieferung schriftlich zu rügen. Andernfalls gilt die Leistung als ordnungsgemäß erbracht.
- Der Auftraggeber ist zur Untersuchung des Liefergegenstandes auch verpflichtet, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind.
- 6.3. Für Mängel der Lieferung haftet INNOFLEX nach seiner Wahl ausschließlich durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen, es sei denn, die Gesamtlieferung ist für den Auftraggeber nicht verwendbar. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von INNOFLEX über.
- 6.4. Sofern INNOFLEX die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig oder wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rücktritt vom Vertrag verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragsverletzung, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Soweit sich nachstehend (6.5./6.6.) nichts anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Auftraggebers gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, Aufwendungsersatz mit Ausnahme desjenigen nach § 439 Absatz 2 BGB, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schäden außerhalb der Liefergegenstände.
- 6.5. INNOFLEX haftet
- nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche oder Aufwendungsersatz geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
 - auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden oder Aufwendungsersatz bei leichter Fahrlässigkeit oder schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
 - In allen sonstigen Fällen auf den Betrag der vertraglichen Netto-Vergütung je Schadensfall.
- 6.6. Vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen, in denen INNOFLEX nach dem Produkthaftungsgesetz haftet, ferner nicht bei Übernahme einer Garantie und bei Zusicherung einer Eigenschaft, falls gerade die fehlende Eigenschaft die Haftung auslöst. Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt Vorstehendes entsprechend.
- 6.7. Die Ansprüche auf Nacherfüllung, Schadensersatz und Aufwendungsersatz verjähren in einem Jahr nach Gefahrübergang.
- 6.8. Weitere Ansprüche des Auftraggebers gegen INNOFLEX und seine Vertreter, Arbeitnehmer, Angestellte und Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen.
- 6.9. Der Auftraggeber haftet dafür, dass durch die Verwendung der von ihm vorgelegten oder nach seinen Angaben hergestellten Mustern, Druckvorlagen usw. Rechte Dritter nicht verletzt werden. Sind dem Auftraggeber Schutzrechte Dritter bekannt, die offensichtlich durch die Ausführung des Auftrages verletzt würden, wird er INNOFLEX dies unverzüglich mitteilen. Von INNOFLEX hergestellte Muster, Skizzen, Entwürfe und Probedrucke bleiben das Eigentum von INNOFLEX. Sie dürfen weder nachgeahmt noch vervielfältigt noch dritten Personen oder Konkurrenzunternehmen zugänglich gemacht werden.
- 6.10. Der Druck von EAN-Strichcodes erfolgt nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der einschlägigen Durchführungsregelung der CCG.

7. Warenversicherung, Gefahrübergang und Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Eingelagerte Ware des Auftraggebers, die der Weiterverarbeitung dient, ist vom Auftraggeber gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden zu versichern. Dies gilt ebenfalls für beigestellte Ware. Während der Dauer der Einlagerung erfolgt kein Gefahrübergang auf INNOFLEX.
- 7.2. Verpackungsmaterialien, deren Eigentümer INNOFLEX ist und die vertragsgemäß zur Übereignung an den Auftraggeber bestimmt sind, bleiben Eigentum von INNOFLEX bis zur Bezahlung sämtlicher,

auch künftig entstehender Forderungen gegen den Auftraggeber, gleich aus welchem Rechtsgrund (auch Scheck, Abtretung, Bürgschaft u. a.). Hierzu gehören auch bedingte Forderungen. Bei Pflichtverletzung des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist INNOFLEX auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet, Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung von INNOFLEX, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

- 7.3. Werden Verpackungsmaterialien von INNOFLEX mit einer anderen beweglichen Sache derart verbunden, dass beide wesentlicher Bestandteil einer einheitlichen Sache werden, und wird INNOFLEX nicht bereits Eigentümer gemäß § 950 BGB, so ist der Auftraggeber verpflichtet, INNOFLEX anteilig im Verhältnis des Rechnungswertes des Verpackungsmaterials zu der anderen Sache Miteigentum an der neuen Sache zu verschaffen.
- 7.4. Bei derartig verarbeiteter Ware geht die Gefahr mit der Absendung des Liefergegenstandes, seiner Auslieferung an einen Spediteur oder seiner Abholung auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch bei Teillieferungen. Verzögert sich die Absendung des Liefergegenstandes, seine Auslieferung an einen Spediteur oder seine Abholung infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
- 7.5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Pfändungen seitens anderer Gläubiger sind unverzüglich zu melden. Bei Verzug kann INNOFLEX Rückgabe der Ware verlangen, ohne vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.6. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung (gleichgültig ob unverarbeitet, verarbeitet oder verbunden) nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb berechtigt, hierdurch entstehende Kaufgeldforderungen gelten bereits bei ihrer Entstehung als sicherheitshalber an INNOFLEX abgetreten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Namen der Drittschuldner und die Höhe seiner Forderungen mitzuteilen.
- 7.7. Wird der Liefergegenstand seitens des Auftraggebers be- oder weiterverarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die neue Sache. Bei der Verarbeitung oder Vermischung mit fremden Sachen erwirbt INNOFLEX Miteigentum gemäß §§ 947, 948 BGB.
- 7.8. INNOFLEX verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt INNOFLEX.

8. Sonstiges

- 8.1. Sind einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt. Die Parteien haben an Stelle der unwirksamen eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen am nächsten kommt. Diese Pflicht besteht nicht, wenn zur Zeit der Verwendung der AGB durch Innoflex gegenüber dem die Unwirksamkeit rügenden Auftraggebern, die Unwirksamkeit bereits durch ein Oberlandesgericht oder den BGH festgestellt worden war.
- 8.2. Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag ist ausschließlich Karlsruhe. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des einheitlichen Kaufgesetzes und des UN-Kaufrechtes sowie des internationalen Privatrechts.